



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. V-2021-33

Dezernat II

Stabsstelle Finanzen

Betr.: Erlass der Haushaltssatzung 2022 / 2023 mit ihren Anlagen - Beschluss über das Investitionsprogramm 2021 - 2026 mit Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung

Vorg.: Entwurf der Haushaltssatzung 2022 / 2023

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Das Investitionsprogramm 2021 - 2026 nach § 101 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird beschlossen (Seite 140 - 141).
2. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 - 2026 nach § 101 Abs. 4 HGO dient zur Unterrichtung (Seite 134 - 135).
3. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nach § 94 HGO wird beschlossen (Seite 1 - 2).
4. Der Produkthaushaltsplan 2022 / 2023 nach § 4 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird beschlossen (Seite 26 - 115).
5. Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden beschlossen (Seite 4 - 5).
6. Der Stellenplan 2022 / 2023 wird beschlossen (Seite 117 - 125).

II. Begründung

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) gelten für die Wirtschaftsführung des Regionalverbandes die Bestimmungen des Sechsten Teils der HGO mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2, der §§ 119 und 129 und die dazu nach § 154 Abs. 2 bis 4 der ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Gemäß § 94 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GemHVO wird ein Doppelhaushaltsplan aufgestellt.

Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen. Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr (2022) ist der Verbandskammer vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (2023) vorzulegen. Der Regionalverband hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Weiterhin ist nach § 101 Abs. 5 HGO die erforderliche Ergebnis- und Finanzplanung jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Eine Fortschreibung ist erforderlich, weil zum Planungszeitraum ein Jahr hinzukommt, das in der Investitions-, Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Vorjahr noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Der vorgelegte Doppelhaushaltsplan beinhaltet bereits die Ansätze für das Haushaltsjahr 2026. Im Laufe des nächsten Jahres erfolgt eine Überprüfung des Zahlenmaterials. In diesem Zusammenhang wird die Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen zur Berechnung der Verbandsumlage 2023 der Verbandskammer ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der vorliegende Doppelhaushaltsplan enthält alle Bestandteile gemäß § 1 GemHVO. Der Etatentwurf wird nach den einschlägigen Bestimmungen der HGO sowie GemHVO aufgestellt und weist 4 Produktbereiche mit 11 Produktgruppen (Teilhaushalte) sowie 11 Produkte aus. Die den Produkten zugeordneten Kostenträger sind aus der Übersicht am Ende des Vorberichtes zu entnehmen (Seite 25 - 27).

Die Beschlussfassung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 kann nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde entfallen, der Haushaltsplan für beide Haushaltsjahre einen Überschuss ausweist und auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung von Überschüssen in diesen Jahren ausgeht.

Auf die ausführlichen Erläuterungen zum Stellenplan (Seite 117-119) wird verwiesen.